

Spielplatzordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2006 mit Wirksamkeit vom 01. Jänner 2007 gemäß § 33 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000, i.d.g.F., zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf öffentlichen Spielplätzen verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Ortsgebiet der Marktgemeinde Brunn am Gebirge bestehenden öffentlich zugänglichen Spielplätzen, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Marktgemeinde Brunn am Gebirge stehen (im folgendem kurz als Spielplätze bezeichnet).

§ 2 Benützung der Spielplätze

- (1) Der Eintritt in die Spielplätze ist unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 nur Fußgängern gestattet.
- (2) Das Befahren der Spielplätze mit Krankenfahrrädern, Kinderwagen sowie Kinderfahrzeugen, wie Dreiräder, Roller, Kinderautos u. dgl., ist erlaubt.
- (3) Spielplätze dürfen nur von Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zum Spielen benützt werden.
- (4) Während der Monate April bis September ist das Benützen der Anlagen nach 21 Uhr untersagt. Von Oktober bis einschließlich März das Benützen der Anlagen ab 19 Uhr untersagt.
- (5) Die Benützung der Spielplätze zu Werbe- oder Erwerbszwecken aller Art ist untersagt.

§ 3 Schonung

Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Spielplätze sowie deren Einrichtungen ist verboten. Insbesondere ist untersagt:

- a) jede über die widmungsgemäße Benützung hinausgehende Beschädigung von Rasenflächen und Gehölzen;
- b) das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von Bänken, Tischen, Abfallfeimern und dgl.;
- c) das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art;
- d) das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten, sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern;
- e) das Wegwerfen von Abfällen aller Art;
- f) das Entzünden von Feuer.

§ 4 Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Tieren auf Spielplätze ist untersagt.

§ 5 Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 6 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung werden im Sinne des § 62 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000, i.d.g.F., als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,--, im Uneinbringlichkeitsfalle mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung, wird gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000, i.d.g.F., durch zweiwöchigen Anschlag kund gemacht und tritt mit 01. Jänner 2007 in Kraft.

Für den Gemeinderat
die Bürgermeisterin
Helga Markowitsch